

>STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf- See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Berlin, 28.05.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Versorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Einleitung

Der VKU unterstützt das Vorhaben, die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 GW auf 20 GW Leistung bis 2030 gesetzlich umzusetzen. Der VKU begrüßt auch die Zielsetzung, die Gesamtleistung der Windenergie auf See bis 2040 auf 40 GW zu erhöhen.

Aufgrund ihrer Flächenverfügbarkeit, Skalierbarkeit und Marktfähigkeit sowie der Fähigkeit, wegen relativ konstanter Windverhältnisse nahezu grundlastnah produzieren zu können, entwickelt sich die Offshore-Windenergie zu einer tragenden Säule der Energieversorgung. Um in diesem wichtigen Segment der Stromerzeugung den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, ist Akteursvielfalt wichtig. Für den Marktzugang darf es keine unnötigen Hürden geben.

Um bis 2030 den zusätzlichen Ausbau zu realisieren, muss der Flächenentwicklungsplan zeitnah ausgestaltet werden, denn dieser legt die Flächen fest, auf denen künftig Windparks auf See errichtet werden sollen, und regelt die Anbindung dieser Flächen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die bezuschlagten Bieter die notwendige Genehmigung für ihr Vorhaben schnell und unkompliziert erhalten. Mit der Genehmigung von Offshore-Windparks müsste es inzwischen ausreichend Erfahrung geben, um eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zu ermöglichen.

Anhebung der Höchstwerte

Der VKU begrüßt die vorgesehene Anhebung der Höchstwerte, weil anderenfalls nur 0-Cent-Gebote abgegeben werden könnten. Der VKU teilt die Einschätzung, dass sich dies negativ auf die Realisierungswahrscheinlichkeit auswirken würde.

Dynamisches Gebotsverfahren

Die Einführung einer zweiten Gebotskomponente, die es 0-Cent-Bietern ermöglicht, in einem zweiten Gebotsverfahren ihre Zahlungsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen, lehnt der VKU ab. Stattdessen schlägt der VKU für zukünftige Windenergie-auf-See-Anlagen ein Marktprämienmodell vor, in dem Stromerlöse, die über den anzulegenden Wert hinausgehen, abgeschöpft werden („Contract for Difference“).

Begründung:

Die Motivation, 0-Cent-Gebote wettbewerblich differenzieren zu können, ist nachvollziehbar. Allerdings hat die im Referentenentwurf vorgeschlagene Lösung den Nachteil, dass sie Anreize für spekulatives Bieten setzt. Je gewagter die Strompreisprognose, desto höher dürfte die im zweiten Gebot erklärte Zahlungsbereitschaft sein. Damit steigt die

Gefahr, dass bezuschlagte Offshore-Projekte nicht realisiert werden können.

Zudem befürchtet der VKU, dass kommunale Bieter (z. B. Stadtwerkekooperationen) sich aus dem Offshore-Geschäft zurückziehen. Kommunale Akteure könnten sich aufgrund regulatorischer Restriktionen, insbesondere in Bezug auf kommunale Kapitalbereitstellungen, nicht an dem dynamischen Gebotsverfahren beteiligen. Zudem dürften sie die mit spekulativem Bieten verbundenen Risiken nicht eingehen. Die Akteursvielfalt würde sich durch Einführung eines dynamischen Gebotsverfahren also weiter reduzieren.

Ein Marktprämienmodell, in dem Stromerlöse, die über den anzulegenden Wert hinausgehen, abgeschöpft werden („Contract for Difference“) hätte demgegenüber den Vorteil, dass sich die Gebote an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientieren und nicht an Preisprognosen. Die Frage einer wettbewerblichen Differenzierung von 0-Cent-Geboten stellt sich hier nicht. Zudem ist eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit und Anbietervielfalt gewährleistet.

Härtefallregelung für Insolvenzen von Anlagenherstellern

Die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit der Realisierungsfristen im Falle der Insolvenz eines Anlagenherstellers muss dringend ergänzt werden um eine Regelung für Windenergieanlagen auf See, deren anzulegender Wert gemäß § 47 EEG bestimmt wird und die aufgrund einer Herstellerinsolvenz nicht wie geplant im Jahr 2019, sondern erst im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden können. Hier darf die zum Jahreswechsel 2019/2020 vorgesehene Degression nicht zur Anwendung kommen, denn diese wirkt wie eine Sanktion für eine unverschuldete Verzögerung.

§ 47 Absatz 5 EEG sollte zu diesem Zweck durch einen Satz 2 ergänzt werden:

Satz 1 Nummer 1 gilt auch für Windenergieanlagen auf See, deren Inbetriebnahme für das Jahr 2019 geplant war, die aber infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Herstellers von Windenergieanlagen auf See, auf welchen die Genehmigung ausgestellt war, erst im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Begründung:

Windenergieprojekte auf See, die aufgrund einer Herstellerinsolvenz nicht wie geplant im Jahr 2019, sondern erst im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden können, befinden sich in einer ähnlichen Lage wie Projekte, die aufgrund einer Herstellerinsolvenz die Realisierungsfrist nicht einhalten können. Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 EEG führt die Verzögerung dazu, dass sich die anzulegenden Werte um 1 Cent pro Kilowattstunde verringern. Betroffen ist zum Beispiel ein Offshore-Windprojekt, bei dem die Insolvenz der Senvion GmbH, der Herstellerin und Lieferantin der Windenergieanlagen, zu erheblichen Bauverzögerungen geführt hat und das in der Folge starke wirtschaftliche Einbußen hinnehmen

muss. In diese Notlage sind die Anteilseigner ebenso unverschuldet geraten wie Projektierer, die infolge einer Herstellerinsolvenz die Realisierungsfrist nicht einhalten können. Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen sind vergleichbar. Zur Sicherstellung gerechter Rahmenbedingungen unter den Betreibern von Windenergieanlagen auf See ist es erforderlich, nicht nur die Anlagenbetreiber vor den Auswirkungen einer Herstellerinsolvenz zu schützen, die den Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes unterliegen, sondern auch die Anlagenbetreiber, für die das EEG anzuwenden ist. Letztere würden ansonsten erheblich schlechter gestellt, weil ihnen kein Schutz vor den Auswirkungen einer Herstellerinsolvenz gewährt wird.

Die Konsequenzen einer Herstellerinsolvenz sind bei der Offshore-Windkraft besonders gravierend, denn hier ist es nahezu unmöglich, den Hersteller während der Errichtungsphase zu wechseln. Die Fundamente und die Errichtungsschiffe sind maßgeschneidert auf den einmal gewählten Turbinentyp ausgelegt.

Die hier vorgeschlagene Regelung behandelt Windenergieprojekte auf See, die aufgrund einer Herstellerinsolvenz nicht wie geplant im Jahr 2019, sondern erst im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden, in Bezug auf die Vergütungshöhe so, als wären sie im Jahr 2019 in Betrieb genommen worden. Die zum Jahreswechsel eingetretene Vergütungskürzung um 1 Cent pro Kilowattstunden würde für diese Anlagen also nicht gelten.

Fachliche Ansprechpartner:

Fabian Schmitz-Grethlein

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung

Fon +49(0)30.58580-380

schmitz-grethlein@vku.de

Dr. Jürgen Weigt

Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Fon +49(0)30.58580-387

weigt@vku.de